

Wirtschaftsrat der CDU e.V.

**Ansprechpartner:**Robert Schoder  
Fachgebietsleiter Industrie  
Rohstoffe, Umwelt, Mittelstand

Telefon: +49 (0) 1522 293 3067

E-Mail: [r.schoder@wirtschaftsrat.de](mailto:r.schoder@wirtschaftsrat.de)

Stand: 01. April 2025

## Wirtschaftliche Dynamisierung des Emissionshandels mit Klima-Sonderkonto für Unternehmen

Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung in Form des EU-Emissionshandels (ETS) gilt es als zentrales Instrument des Klimaschutzes in Europa zu stärken. Die bisherigen Formen der Mittelverwendungen aus dem ETS sind allerdings nicht geeignet, die Transformation hin zur Klimaneutralität sozial verträglich zu gestalten und unverhältnismäßige wirtschaftliche Verwerfungen abzuwenden. Der Umweg über staatliche Entitäten wie den Klima- und Transformationsfonds KTF muss durch unbürokratische Instrumente abgelöst werden. Für Privathaushalte kann dies über eine Rücküberweisung in Form des diskutierten Klimageldes umgesetzt werden. Für unternehmensbezogene Kostenbelastungen fordert der Wirtschaftsrat, dass der durch den Erwerb von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten bei Unternehmen entstandene Betrag vollständig innerhalb eines vom Unternehmen geführten zweckgebundenen Sonderkontos für Investitionen in Maßnahmen zum Klimaschutz verbleibt.

### Die wirtschaftliche Relevanz der CO<sub>2</sub>-Bepreisung

Heute sind die Energiewirtschaft, der Luftverkehr, wesentliche Anteile der Schifffahrt und weite Teile der energieintensiven Industrie im Europäischen Emissionshandelssystem 1 (ETS-1) erfasst. In den vergangenen Jahren hat sich der CO<sub>2</sub>-Preis von durchschnittlich 5,84 Euro im Jahr 2017, 24,94 Euro 2019 auf 83 Euro im Januar 2025 vervielfacht. 2023 wurde die Industrie mit 43,6 Milliarden Euro europaweit und in Deutschland mit rund 7,7 Milliarden Euro belastet. Insgesamt wurden seit 2005 bereits 184 Milliarden Euro im Emissionshandel eingenommen. Damit ist der Emissionshandel zum vitalen Wirtschaftsfaktor geworden, der mit der Reform des Europäischen Zertifikatehandels von 2023 stark an Bedeutung gewinnt.

Bisher werden an Teile der exportorientierten Wirtschaft CO<sub>2</sub>-Zertifikate kostenlos ausgegeben, um die Konkurrenzfähigkeit von Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu erhalten und um zu verhindern, dass Produktionskapazitäten im Sinne des Carbon Leakage in Staaten verlagert werden, in denen der Klimaschutz geringer ausgeprägt ist. Mit der Reform von 2023 beschloss die Europäische Union, die kostenlose Vergabe von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten beschleunigt und bis 2034 ganz abzubauen. Zugleich wurde festgelegt, die Anzahl der jährlich handelbaren Zertifikate stärker zu reduzieren. Damit soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoß in den erfassten Wirtschaftsbereichen bis 2030 um 62% gesenkt werden, im Vergleich zum Jahr 2005. Zwar ist die deutsche Wirtschaft Spitzenreiter der Energieeffizienz und verfügt damit über einen durchschnittlich niedrigeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß, doch mit dem Gleichklang des Anstieges der CO<sub>2</sub>-Preise und dem Rückbau kostenloser Zertifikate drohen insbesondere in der Grundstoffindustrie und der Chemiebranche erhebliche Verwerfungen. Denn die Dekarbonisierung von deren Produktionsprozessen ist ein kostenintensiver und langwieriger Prozess. Ohne entschiedene Ausgleichsmaßnahmen wird für viele Unternehmen eine Produktion zu weltmarktfähigen Preisen nicht möglich sein und droht eine Abwanderung ganzer Wertschöpfungsstufen. Vor diesem Hintergrund darf die CO<sub>2</sub>-Bepreisung kein Verlustgeschäft für die Wirtschaft sein und gehört reformiert.

### **Problemstellung der Mittelverwendung des Emissionshandels**

Die im Emissionshandel anfallenden Beträge fließen aktuell in den Staatshaushalt des Landes, in dem das Zertifikat gekauft wurde. Die Reform des Emissionshandels von 2023 sieht zusätzlich vor, die durch den Rückbau kostenloser Zertifikate zusätzlich zustande kommenden Beträge in den Europäischen Innovationsfonds fließen zu lassen. Mitgliedsstaaten und EU-Innovationsfonds sollen mit den Geldern Maßnahmen zum Klimaschutz fördern. Für energieintensive Industriezweige ist dieser Umweg über staatliche Entitäten allerdings problembehaftet. So wird Investitionskapital abgezogen, denn insgesamt fließen weniger Mittel an die Industrie zurück, als von dieser in Form von Zertifikaten aufgebracht werden. Auch wird die Planungssicherheit reduziert, da die Mittelvergabe beispielsweise im Klima- und Transformationsfonds, regelmäßig zum Spielball insbesondere der Haushaltspolitik wird, was unternehmerische Kalkulationen durchkreuzt oder unmöglich macht. Daneben ergeben sich Ungleichgewichte bei den Förderungen, sei es durch die Zielrichtungen der Entlastungen, oder durch bürokratische Hürden, die insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen häufig eine Benachteiligung darstellen. Zusätzlich verhindern Beihilferegeln viele Optionen für Ausgleichs- und Fördermaßnahmen.

### **Unbürokratischer und zielgerechter Umweltschutz mit dem Klima-Sonderkonto**

Unternehmen können die notwendigen Investitionsentscheidungen für Maßnahmen des Klimaschutzes treffgenau kalkulieren. Verbleibt das im Zertifikatehandel festgesetzte Geld zum Zwecke des Klimaschutzes in den Unternehmen, lässt sich dieses unbürokratischer und insbesondere zielgerichteter einsetzen. Der Wirtschaftsrat fordert die Schaffung eines unbürokratischen Rechtsrahmens zur Einführung unternehmensgeführter zweckgebundener und mit dem ETS verknüpfter Sonderkonten.

#### **Grundsätze der Ausgestaltung:**

- Der Wert der von Unternehmen erworbenen CO<sub>2</sub>-Zertifikate wird auf ein Sonderkonto des Unternehmens überwiesen.
- Das Sonderkonto kann nur für Ausgaben zum Zwecke einer staatlichen Rahmensetzung verwendet werden.
- Diese sollten alle Ausgaben abdecken, die zu einer klimaneutralen Betriebsweise oder zu negativen Emissionen beitragen.
- Bei Einführung des Klimasonderkontos kann mit Investitionen für förderfähige Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Steigerung der Energieeffizienz begonnen werden. Mittel- und langfristig sollten die Mittel auch in Form von Beteiligungen an Infrastrukturvorhaben und Projekten zur Energieerzeugung (beispielsweise Joint-Ventures zur Produktion von grünem Wasserstoff) genutzt werden können.
- Die Anerkennung und Überwachung der Ausgaben lässt sich unbürokratisch über die Modifizierung bestehender Informationspflichten und der regulären Rechnungsprüfung umsetzen.
- Bei Insolvenz oder langfristiger Einstellung der Geschäftstätigkeit innerhalb Europas eines vom ETS erfassten Unternehmens, gehen die Werte innerhalb des Sonderkontos und Beteiligungen, die über das Sonderkonto erworben wurden, auf den Staat über.
- Für den vom ETS erfassten unternehmensbezogenen Stromverbrauch gilt es eine anteilige Anrechenbarkeit der Zertifikatkosten bei Energieerzeugern und Energieabnehmern umzusetzen.
- Dem KTF und dem EU-Innovationsfonds fließen damit weniger Mittel aus der Privatwirtschaft zu. Deren Budgets können aus dem Haushalt und den Einnahmen, die bei der privathaushaltspezifischen CO<sub>2</sub>-Bepreisung aufkommen, gespeist werden.
- Die Trennung und Überwachung von wirtschaftsbezogenen und privathaushaltsbezogenen CO<sub>2</sub>-Emissionen im ETS kann über eine zentrale Stelle, wie die Deutsche Emissionshandelsstelle, erfolgen.

### **Zusammenfassung**

Den Europäischen Emissionshandel gilt es als maßgebliches Instrument des Klimaschutzes zu stärken. Vor dem Hintergrund der mit dem Europäischen Emissionshandel (ETS) verbundenen anwachsenden Kostenbelastung für die europäische Industrie ist allerdings die Verwendung der anfallenden Mittel neu zu ordnen. Das marktwirtschaftliche Instrument der CO<sub>2</sub>-Bepreisung gilt es um ein marktwirtschaftliches Instrument für unternehmensbezogenen Klimaschutz zu ergänzen. Der Wirtschaftsrat fordert, dass die für Unternehmen im Emissionshandel anfallenden Beträge innerhalb von Sonderkonten in den Unternehmen verbleiben, zweckgebunden für Maßnahmen des Klimaschutzes. Dadurch wird ein unbürokratischer Weg für energieintensive Schlüsselbranchen geschaffen, in die Dekarbonisierung von deren Produktionsweise zu investieren.